

Gemeinde Asbach-Bäumenheim

Landkreis Donau-Ries



**Vorhabenbezogener Bebauungsplan
“Solarpark ZOTT – Mertinger Straße mit 1. Änderung eines
Teilbereichs des Bebauungsplans Mertinger Straße“**

BEGRÜNDUNG MIT UMWELTBERICHT

13.09.2022 - Vorentwurf

09.05.2023 - Entwurf

Vorhabenträger:
Zott SE & Co. KG
Georg-Zott-Straße 1
86690 Mertingen

Planer:
[Becker + Haindl](#)
Architekten - Stadtplaner - Landschaftsarchitekten
G.-F.-Händel-Straße 5
86650 Wemding
Tel.: 09092 1776
Mail: info@beckerhaindl-wem.de

INHALTSVERZEICHNIS

Teil A: Begründung

1. Allgemeines	4
1.1 Anlass der Planaufstellung, Lage des Planungsgebietes und räumlicher Geltungsbereich	4
1.2 Ziele der Planung	5
1.3 Rechtsgrundlagen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans	5
1.4 Vorgaben für die Planung	5
1.5 Benachbarte Bebauungspläne	6
1.6 Flächenbilanz	6
2. Planungsrechtliche Festsetzungen	7
2.1 Art der baulichen Nutzung	7
2.2 Maß der baulichen Nutzung	7
2.3 Bauweise, überbaubare Grundstückfläche und Stellung der baulichen Anlagen	7
2.4 Verkehrsflächen / Erschließung	8
2.5 Grünordnung	8
2.6 Sonstige Darstellungen und Festsetzungen	9
2.7 Naturschutzrechtliche Eingriffs- und Ausgleichsregelung	9
3. Örtliche Bauvorschriften nach Art. 81 BayBO	9
3.1 Gestaltung baulicher Anlagen	9
3.2 Modultische	9
3.3 Einfriedungen	10
3.4 Herstellung und Pflege der Modulaufstellfläche (SO-Photo)	10
4. Hinweise	10
5. Nachrichtliche Übernahme	11
6. Städtebaulicher Vertrag / Durchführungsvertrag	12
7. Bestandteile des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes	12
8. Regelung für die Zeit nach der Nutzung als Solarpark	12

Teil B: Umweltbericht

1.	Einleitung	13
1.1	Inhalt und Ziele des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Vorhaben- und Erschließungsplan, einschließlich der Beschreibung der Festsetzungen	13
1.2	Darstellung, der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und ihre Berücksichtigung	14
2.	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung ermittelt wurden	15
2.1	Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale, die voraussichtlich erheblich beeinträchtigt werden	15
2.2	Prognose über Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung	18
2.3	Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der nachteiligen Auswirkungen	18
2.4	Maßnahmen zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen (Naturschutzrechtliche Eingriffs-/ Ausgleichsregelung)	19
2.5	Artenschutzrechtliche Maßnahmen (CEF-Maßnahmen)	20
2.6	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten	20
2.7	Merkmale der technischen Verfahren und Hinweise auf die Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen	21
2.8	Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen bei der Durchführung des Bauleitplanes	21
3.0	Allgemein verständliche Zusammenfassung	22

Anlagen:

- 1: Dr. Hermann Stickroth, Augsburg (14.10.2022): „*Gutachterliche Stellungnahme zum Vorhaben Solarpark Zott in Asbach-Bäumenheim*“ (Artenschutz) zur Vorentwurfsplanung
- 2: Büro BILANUM, Wemding (09.05.2023): „*Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)*“ zur Entwurfsplanung
- 3: IFB Eigenschenk GmbH, Deggendorf (15.05.2023): "*Blendgutachten*"

Teil A: Begründung

1. Allgemeines

1.1 Anlass der Planaufstellung, Lage des Planungsgebietes und räumlicher Geltungsbereich

1.1.1 Anlass der Planaufstellung

Anlass zur Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark ZOTT – Mertinger Straße mit 1. Änderung eines Teilbereichs des Bebauungsplans Mertinger Straße“ in Asbach-Bäumenheim gibt die konkrete Nachfrage der Firma Zott nach Flächen für die Errichtung einer Photovoltaikanlage zur Stromgewinnung für den Eigenverbrauch in Freilandaufstellung im Bereich der Gemeinde Asbach-Bäumenheim, Gemarkung Asbach-Bäumenheim, Landkreis Donau-Ries.

Die Gemeinde Asbach-Bäumenheim hat die Anfrage geprüft, befürwortet den Ausbau alternativer Energien und stimmt somit der Absicht zu, im Süden der Gemeinde Asbach-Bäumenheim, auf bisher landwirtschaftlicher Nutzfläche eine Freiflächen-Photovoltaikanlage zu errichten.

Der für die Umsetzung des Vorhabens notwendige Bebauungsplan nach § 12 BauGB wird zu Lasten des Betreibers aufgestellt. Die Gemeinde unterstützt das Vorhaben, indem sie das Bebauungsplanverfahren durchführt. Der Gemeinderat Asbach-Bäumenheim hat am 13.09.2022 den Aufstellungsbeschluss gefasst. Der Durchführungsvertrag wird im weiteren Verfahrensverlauf zwischen dem Betreiber der Anlage, Zott SE & Co. KG und der Gemeinde Asbach Bäumenheim geschlossen und wird dann Bestandteil des Bebauungsplanes.

Mit der Erstellung des Bebauungsplanes „Solarpark ZOTT – Mertinger Straße mit 1. Änderung eines Teilbereichs des Bebauungsplans Mertinger Straße“ mit Begründung und Umweltbericht wurde das Büro Becker + Haindl, Architekten, Stadtplaner und Landschaftsarchitekten, G.-F.-Händel-Straße 5, 86650 Wemding beauftragt.

1.1.2 Lage des Planungsgebiets (Abb. 1)

Das Planungsgebiet liegt an der Gemeindegrenze von Asbach-Bäumenheim zu Mertingen auf landwirtschaftlicher Nutzfläche. Unmittelbar südlich angrenzend liegt eine Betriebshalle und das Betriebsgelände der Firma Zott. Östlich grenzt die Bahnlinie mit einer Teilstrecke zwischen Donauwörth und Augsburg an den Bebauungsplan.

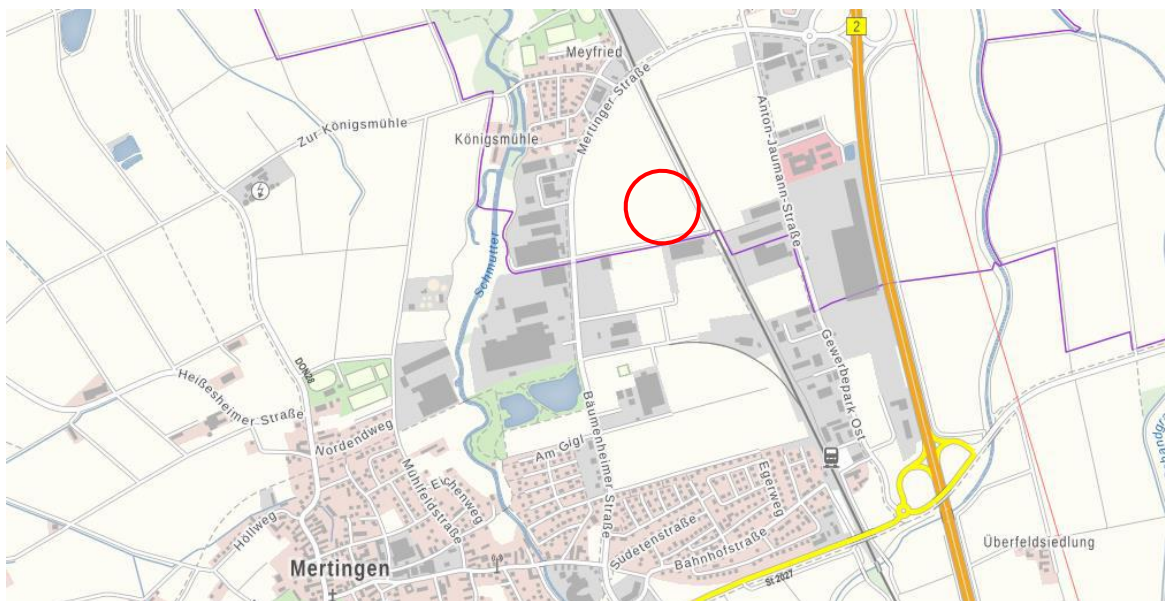


Abb. 1: Lage im Raum, ohne Maßstab

1.1.3 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der Planzeichnung dargestellt und beträgt 42.020 m². Er umfasst die Flur-Nrn. 991 (Teilb.), 992 (Teilb.), 993 (Teilb.), 990 (Teilb.), 989/1 und 989, Gemarkung Asbach-Bäumenheim.

1.2 Ziele der Planung

Anlass der Aufstellung des Bebauungsplanes gibt die konkrete Nachfrage nach Flächen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage durch die Firma Zott Mertingen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans werden folgende Ziele verfolgt:

- eine geordnete, den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Plangenehmigung für die Photovoltaikanlage zu erreichen
- durch grünordnerische Maßnahmen dem Landschaftsbild Rechnung zu tragen
- einen Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft zu erreichen
- die Umweltauswirkungen (Umweltbericht) zu beschreiben

1.3 Rechtsgrundlagen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan

- Baugesetzbuch (BauGB) in der aktuell gültigen Fassung
- Bayerische Bauordnung (BayBO) in der aktuell gültigen Fassung
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der aktuell gültigen Fassung
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der aktuell gültigen Fassung
- Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) in der aktuell gültigen Fassung

1.4 Vorgaben für die Planung

1.4.1 Regionalplan Region Augsburg (9)

Dem Regionalplan der Region Augsburg zufolge befindet sich das Unterzentrum Asbach-Bäumenheim im Ländlichen Teilraum, dessen Entwicklung in besonderem Maße gestärkt werden soll und an der Entwicklungsachse von überregionaler Bedeutung Augsburg – Donauwörth.

Der Regionalplan der Region Augsburg wirkt durch das Ziel 2.4.1 (Z) auf die "verstärkte Erschließung und Nutzung geeigneter erneuerbarer Energiequellen" hin.

1.4.2 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Asbach-Bäumenheim ist der Geltungsbereich des Bebauungsplans als „Gewerbegebiet“ dargestellt (siehe Abb. 2).

Somit ist der Bebauungsplan nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Dieser wird im Parallelverfahren geändert.



Abb. 2: Rechtswirksamer Flächennutzungsplan der Gemeinde Asbach-Bäumenheim, oM

1.5 Benachbarte Bebauungspläne

Südlich angrenzend liegt der Bebauungsplan „Gewerbegebiet Nord“ in Mertingen.
Westlich angrenzend und teilweise übergreifend liegt der Bebauungsplan „Mertinger Straße“ der Gemeinde Asbach-Bäumenheim.
Im Anschluss an die Bahnlinie liegt östlich der Bebauungsplan „An der B2-II 2. Änderung und Erweiterung“ der Gemeinde Asbach-Bäumenheim.

1.6 Flächenbilanz

Geltungsbereich	42.020 m ²	100,00 %
SO1	32.965 m ²	78,5 %
SO2	2.755 m ²	6,6 %
Land. Weg	2.480 m ²	5,9 %
Grünfläche	3.820 m ²	9,0 %
davon öffentlich	270 m ²	0,6 %
davon privat	3.550 m ²	8,4 %

2. Planungsrechtliche Festsetzungen

2.1 Art der baulichen Nutzung

Sonstiges Sondergebiet

Für das Sonstige Sondergebiet wird aus baurechtlichen Gründen „Sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung: Regenerative Energien – Photovoltaik“ nach § 5 Abs. 2 Satz 1 BauGB und § 11 Abs. 2 BauNVO festgesetzt (kurz SO Photo).

Auf dieser Fläche zulässig sind Photovoltaikmodule inkl. Aufständering und bauliche Nebenanlagen (z.B. Transformatorenstationen) gem. Art. 57 BayBO.

Die Festsetzung ergibt sich aus baurechtlichen Gründen.

2.2 Maß der baulichen Nutzung

GRZ 0,5 - Maximale Grundflächenzahl (GRZ) gemäß §§ 16, 19 BauNVO

Das höchstzulässige Maß der GRZ wird auf 0,5 festgesetzt, soweit sich aus den festgesetzten überbaubaren Flächen im Einzelfall nicht ein geringeres Maß ergibt.

Höhe baulicher Anlagen

Die maximale Höhe der Solarmodule darf 3,50 m gegenüber dem natürlichen Geländeverlauf nicht überschreiten.

Die maximale Wandhöhe (definiert nach Art. 6 BayBO) baulicher Nebenanlagen (z.B. Transformatorenstationen) darf 3,50 m gegenüber dem natürlichen Geländeverlauf nicht überschreiten.

Durch die Festsetzungen wird sichergestellt, dass die technische Planung umgesetzt werden kann. Die Festsetzung ergibt sich zudem aus dem Leitfaden „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 10.12.2021, sodass kein Ausgleichsbedarf erforderlich ist.

Beispielsystem:

Innerhalb der Baugrenzen werden die Modultische voraussichtlich durch eine punktuelle Stahlkonstruktion verankert. Die Tiefe ergibt sich aus der Statik.

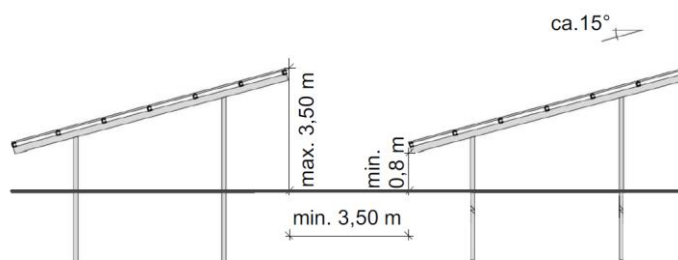


Abb. 3: Beispiel Modultische, unmaßstäblich

2.3 Bauweise, überbaubare Grundstückfläche und Stellung der baulichen Anlagen

Die überbaubare Grundstücksfläche wird als Baugrenze als äußere Abgrenzung der Photovoltaik-Aufständeringfläche und betriebsbedingter Bauwerke festgesetzt (siehe Planzeichnung).

Somit ist sichergestellt, dass für die Einzelplanungen der Modultische sowie für die Kompakttransformatorenstation ausreichend Gestaltungsspielraum vorhanden ist.

2.4 Verkehrsflächen / Erschließung

Die Erschließung erfolgt über die neu angelegte Schleife von der Bäumenheimer Straße zur Mertinger Straße westlich der Bauflächen. Von dieser geht ein abzweigender Weg zur Planungsfläche. Von diesem Weg wird der landwirtschaftliche Weg, welcher zu den Bauflächen führt, erschlossen.

Die Erschließungs- und Verkehrsflächen werden zur Erreichbarkeit der Sonstigen Sondergebietsfläche und zur Sicherstellung der Wartung und Pflege der Anlage sowie zur Verkehrssicherheit festgesetzt.

2.5 Grünordnung

Damit die gesetzlichen Abstandsregelungen zu den benachbarten landwirtschaftlich genutzten Flächen erfüllt werden können, die Anlage in die Landschaft eingebunden werden kann und dem Blendschutz Rechnung getragen wird, werden entlang der Sonstigen Sondergebietsfläche folgende grünordnerische Maßnahmen festgesetzt:

Die südlichen, privaten Grünflächen können für Nebenzufahrten zu den Modulaufstellflächen (SO-Photo) bis zu einer max. Breite von 6 m pro Zufahrt unterbrochen werden.

An die Sonstige Sondergebietsfläche grenzt im Norden eine 4,00 m breite Grünfläche mit Pflanzbindung "Anpflanzung einer 3-reihigen Strauch-Hecke" und im Westen bzw. Osten eine 5,00 m breite private Grünfläche mit Pflanzbindung "Anpflanzung einer 3-reihigen Strauch-Hecke, höhenbegrenzt auf 5,00 m".

Es werden jeweils folgende Straucharten zugelassen:

- *Cornus sanguinea*, Roter Hartriegel, Str., 2xv, 80 – 100
- *Frangula alnus*, Faulbaum, Str., 2xv, 80 – 100
- *Ligustrum vulgare*, Liguster, Str., 2xv, 80 – 100
- *Lonicera xylosteum*, Gewöhl. Heckenkirsche, Str., 2xv, 80 – 100
- *Sambucus nigra*, Schwarzer Holunder, Str., 2xv, 80 – 100
- *Viburnum opulus*, Gewöhl. Schneeball, Str., 2xv, 80 - 100

Pflanzausfälle sind innerhalb eines Jahres gleichwertig und gleichartig durch Neupflanzungen zu ersetzen.

Beim Auftreten von Wildverbiss ist ein Verbisschutz anzubringen bzw. aufzustellen. Nach Etablierung der Gehölze ist dieser wieder zu entfernen.

Nördlich der Strauch-Hecke ist ein 2,00 m breiter Wiesenweg vorgesehen als zusätzliche Abstandsfläche zur angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Fläche.

Im süd-westlichen Bereich des Geltungsbereichs neben der SO2-Photo-Fläche wird auf der Grünfläche die „Anpflanzung von Apfelbäumen in regionalen Sorten, H, Kronenansatz 1,80m, StU 12-14“ festgesetzt.

Pflanzausfälle sind innerhalb eines Jahres gleichwertig und gleichartig durch Neupflanzungen zu ersetzen.

Beim Auftreten von Wildverbiss ist ein Verbisschutz anzubringen bzw. aufzustellen. Nach Etablierung der Gehölze ist dieser wieder zu entfernen.

Die bestehenden Gehölze zwischen den Solarflächen auf der öffentlichen Grünfläche sollen erhalten bleiben.

2.6 Sonstige Darstellungen und Festsetzungen

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich wird wie in der Planzeichnung dargestellt festgesetzt.

Einfriedung

Die Einfriedung verläuft um die beiden Sonstigen Sondergebietsflächen.

Tor/ Zufahrt

Die Sonstigen Sondergebietsflächen können durch ein Tor / eine Zufahrt von der Erschließungsstraße aus erreicht werden.

Diese Festsetzung regelt die Zugänglichkeit der Modulaufstellflächen.

Zusätzlich können die südlichen Grünflächen für Nebenzufahrten bis zu einer max. Breite von 6 m pro Zufahrt unterbrochen werden.

Anbauverbotszone der Bahnlinie

Die östlich verlaufende Bahnlinie hat eine 20 m breite Anbauverbotszone.

2.7 Naturschutzrechtliche Eingriffs- und Ausgleichsregelung

Die Bearbeitung der Naturschutzrechtlichen Eingriffs- und Ausgleichsregelung erfolgt entsprechend dem Leitfaden „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 10.12.2021.

Die Naturschutzrechtliche Eingriffs- und Ausgleichsregelung und die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs sind dem Umweltbericht unter Kapitel 2.4 zu entnehmen.

Durch den Ausgangszustand der Fläche als A11 "intensiv genutzter Acker" und der Festsetzung der geforderten Vermeidungsmaßnahmen gem. dem o.g. Leitfaden ist mit keinen erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu rechnen.
Es entsteht kein Ausgleichsbedarf.

3. Örtliche Bauvorschriften nach Art. 81 BayBO

3.1 Gestaltung baulicher Anlagen

Bauliche Anlagen sind als erdgeschossige Nebengebäude (z.B. Kompakttransformatorenstationen) auszubilden. Grelle oder leuchtende Farben sind nicht zulässig.

Die Festsetzung der Außenwandfarbe dient der Einbindung der benötigten Nebengebäude in die Landschaft.

3.2 Modultische

Die Modultische werden durch eine punktuelle Stahlkonstruktion verankert. Die Tiefe ergibt sich aus der Berechnung der Statik.

Beim Reihenabstand sind mind. 3,50 m einzuhalten.

Der Bodenabstand muss mind. 0,80 m ggü. dem natürlichen Geländeverlauf betragen.

Durch die Festsetzungen wird sichergestellt, dass die technische Planung der Solaranlage umgesetzt werden kann. Die Festsetzung ergibt sich zudem aus dem Leitfaden „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 10.12.2021, sodass kein Ausgleichsbedarf erforderlich ist.

3.3 Einfriedungen

Die Einfriedung der Photovoltaik-Anlage ist als Maschendrahtzaun mit Übersteigschutz in einer maximalen Höhe von 2,00 m auszuführen. Der Bodenabstand beträgt mind. 0,15 m. Eine Sockelausbildung ist unzulässig, sodass das Niederwild (Kleinsäuger) das Gebiet weiterhin nutzen kann.

Die Festsetzung dient der (tier-)ökologischen Einbindung des Planungsgebiets in die umgebende Landschaft.

3.4 Herstellung und Pflege der Modulaufstellfläche (SO-Photo)

Herstellungsmaßnahmen:

- Vor Einsaat der Fläche ist der Boden zu lockern, um die stellenweise Verdichtung des Bodens durch Baumaschinen zu beheben.
- Die Modulaufstellfläche ist durch Heumulchsaat mit Mahdgutübertragung von geeigneten Spenderflächen einzusäen, um auf der Ackerfläche ein extensives, artenreiches Grünland zu entwickeln.

Pflegemaßnahmen:

- 1- bis 2-schürige Mahd (Einsatz von insektenfreundlichem Mähwerk, Schnitthöhe min. 10cm), nach dem 15. Juni, inkl. Abtransport des Mähguts
- während der Entwicklungsphase ggf. zusätzliche Mahddurchgänge (Schröpschnitte) notwendig
- standortangepasste bzw. extensive Schafbeweidung ist zulässig
- kein Einsatz von Herbiziden, Nagergiften oder Düngemitteln
- keine Lagerhaltung
- kein Mulchen

Die Festsetzung dient der Entwicklung der Wiesenfläche zur Strukturanreicherung der unbebauten Flur bzw. zum Erhalt und Optimierung wertvoller Lebensräume. Durch die geringe Nutzungsintensität stellen Flächen von Solaranlagen hochwertige Lebensräume für Tiere & Pflanzen dar.

4. Hinweise

Künstliche Auffüllungen / Altablagerungen

Altablagerungen, Altstandorte und Altlasten sind nicht bekannt. Bei Erdarbeiten ist generell darauf zu achten, ob evtl. künstliche Auffüllungen, Altablagerungen o.Ä. angetroffen werden. In diesem Fall ist umgehend das Landratsamt einzuschalten, das alle weiteren erforderlichen Schritte in die Wege leitet.

Geogene Bodenbelastungen

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Böden mit von Natur aus erhöhten Schadstoffbelastungen (geogene Bodenbelastungen) vorliegen, welche zu zusätzlichen Kosten bei der Verwertung / Entsorgung führen können. Es wird daher empfohlen vorsorglich Bodenuntersuchungen durchzuführen. Das Landratsamt ist von festgestellten geogenen Bodenbelastungen in Kenntnis zu setzen.

Emissionen durch die Landwirtschaft

In der räumlichen Nähe des Geltungsbereichs liegen landwirtschaftliche Nutzflächen, die weiterhin bewirtschaftet werden. Durch die notwendige und ordnungsgemäße Bewirtschaftung kann es zu Staubemissionen und -immissionen kommen. Der Staub kann sich auf den Modulen niederschlagen. Diese Emissionen und Immissionen sind vom Anlagenbetreiber und dessen Rechtsnachfolgern unentgeltlich zu dulden.

Emissionen durch den Eisenbahnbetrieb

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.

Niederschlagswasserversickerung

Gesammeltes Niederschlagswasser des Modulgebäudes und der Verkehrsfläche ist breitflächig bzw. nach den Vorgaben der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung zu versickern. Die Niederschlagsgewässer der Solarmodule versickern breitflächig in den begrüneten Zwischenflächen.

Für die erlaubnisfreie Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser sind die Anforderungen der "Verordnung über die erlaubnisfreie schadhlose Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser" (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung NWFreiV) und die dazugehörigen Technischen Regeln (TRENGW) zu beachten. Zudem wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 der DWA und das Merkblatt DWA-M 153 hingewiesen.

Bodendenkmäler

Beim Treffen auf Bodendenkmäler ist der betroffene Personenkreis (Eigentümer oder Besitzer der Grundstücke sowie Unternehmer und Leiter der Arbeiten) schriftlich auf die gesetzlichen Vorschriften zum Auffinden von Bodendenkmälern nach Art. 8 des Denkmalschutzgesetzes hinzuweisen.

Art. 8 Abs. 1 DSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben.

Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die Übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch die Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 DSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Zu verständigen ist das

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege,
Dienststelle Thierhaupten, Klosterberg 8, 86672 Thierhaupten,
Telefon (0 82 71) 81 57-0, Fax (0 82 71) 81 57-50,
oder die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde.

Blendgutachten

Im Zuge des Bauleitplanverfahrens wurde eine Blendgutachten (s. Anlage 3 von IFB Eigenschank GmbH, Deggendorf vom 15.05.2023) erstellt, welches zu beachten ist.

Städtebaulicher Vertrag / Durchführungsvertrag

Eine Regelung bezüglich der Photovoltaik-Anlagen wird im städtebaulichen Vertrag (Durchführungsvertrag) zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde festgelegt.

5. Nachrichtliche Übernahme

Vorhandene Grundstücksgrenzen mit Flur-Nummern

Die in der Planzeichnung ersichtlichen Grundstücksgrenzen und Flur-Nummern sind dem Liegenschaftskataster entnommen.

Bestandsbäume

Westlich der Photovoltaikfläche SO 1 befinden sich Bestandsbäume. Es findet keine Beeinträchtigung statt.

Angrenzende rechtskräftige Bebauungspläne

Die angrenzenden Bebauungspläne sind in der Planzeichnung dargestellt und angeschrieben.

Bodendenkmal mit Nummer

Die im Umkreis liegenden Bodendenkmäler sind in der Planzeichnung dargestellt.

6. Städtebaulicher Vertrag / Durchführungsvertrag

Der Städtebauliche Vertrag / Durchführungsvertrag des Bebauungsplanes wird zwischen dem Betreiber des Solarparks Firma Zott und der Gemeinde Asbach-Bäumenheim im weiteren Verfahren geschlossen und wird vor Satzungsbeschluss des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans unterzeichnet. Die Details bzgl. Laufzeit der Anlage und Nutzung nach Beendigung dieser werden in diesem Vertrag detailliert beschrieben (siehe Punkt 7.0).

7. Bestandteile des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

Der Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark ZOTT – Mertinger Straße mit 1. Änderung eines Teilbereichs des Bebauungsplans Mertinger Straße“ beinhaltet zwei Bestandteile:

- Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan nach § 12 BauGB mit Begründung mit Umweltbericht und Naturschutzrechtlicher Eingriffs- / Ausgleichsregelung
 - Anlagen 1: Dr. Hermann Stickroth, Augsburg (14.10.2022): „Gutachterliche Stellungnahme zum Vorhaben Solarpark Zott in Asbach-Bäumenheim“ (Artenschutz) zur Vorentwurfsplanung
 - 2: Büro BILANUM, Wemding (09.05.2023): „Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“ zur Entwurfsplanung
 - 3: IFB Eigenschenk GmbH, Deggendorf (15.05.2023): "Blendgutachten"
- Durchführungsvertrag
Der Durchführungsvertrag wird zwischen dem Betreiber der Photovoltaikanlage, Firma Zott Mertingen, und der Gemeinde Mertingen geschlossen.

8. Regelungen für die Zeit nach der Nutzung als Solarpark

Der Bebauungsplan verliert 36 Monate nach der dauerhaften Aufgabe der zulässigen Nutzung seine Rechtsgültigkeit. Die hierdurch entstehende Rückbauverpflichtung tritt damit in Kraft. Die Anpflanzungen dürfen außerhalb der Brutperiode entfernt werden. Als Nachfolgenutzung, im Falle des Eintritts der Rückbauverpflichtung, wird landwirtschaftliche Nutzung (Acker) festgesetzt.

Teil B: Umweltbericht

1. Einleitung

1.1 Inhalt und Ziele des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Vorhaben- und Erschließungsplan, einschließlich der Beschreibung der Festsetzungen

Anlass der Aufstellung des Bebauungsplans gibt die konkrete Nachfrage nach Flächen für die Errichtung einer Photovoltaikanlage zur Stromgewinnung für den Eigenverbrauch durch die Firma Zott.

Das Planungsgebiet liegt an der Gemeindegrenze von Asbach-Bäumenheim zu Mertingen auf landwirtschaftlicher Nutzfläche. Das Planungsgebiet grenzt direkt an das Werksgelände der Firma Zott an, in welche der Strom zum Eigenverbrauch eingespeist werden soll.

Ziele der Planung:

- eine geordnete, den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Plangenehmigung für die Photovoltaikanlage zu erreichen
- durch grünordnerische Maßnahmen dem Landschaftsbild Rechnung zu tragen
- einen Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft zu erreichen
- die Umweltauswirkungen (Umweltbericht) zu beschreiben

Kurzdarstellung des Planungsinhaltes und der Beschreibung der Festsetzungen	
Art des Verfahrens	Aufstellung eines Bebauungsplanes nach § 12 BauGB
Verhältnis zum Flächennutzungsplan	Im Flächennutzungsplan ist das Plangebiet als "Gewerbegebiet" dargestellt. Der Bebauungsplan ist nicht aus dem FNP entwickelt. Dieser wird im Parallelverfahren geändert.
Art der baulichen Nutzung	„SO mit der Zweckbestimmung: Regenerative Energien – Photovoltaik“ nach § 5 Abs. 2 Satz 1 BauGB und § 11 Abs. 2 BauNVO
Art der Bebauung	Modulaufstellfläche Solarpark und Kompakttransformatorenstation
Erschließung	Die Erschließung erfolgt über die angrenzende neu gebaute Umgehungsstraße zwischen Asbach-Bäumenheim und Mertingen.
Flächenbedarf	Räumlicher Geltungsbereich 4,2 ha

1.2 Darstellung, der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und ihre Berücksichtigung

Für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan sind nachfolgend aufgeführte Fachgesetze, Fachpläne und Schutzgebiete für die Durchführung des Bauleitplanverfahrens maßgeblich von Bedeutung:

Fachgesetze

Baugesetzbuch (BauGB) in der aktuell gültigen Fassung:

- eine geordnete städtebauliche Entwicklung
- eine dem Wohle der Allgemeinheit entsprechende, sozialgerechte Bodennutzung
- Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt
- Schutz und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen
- sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der aktuell gültigen Fassung:

- Natur und Landschaft so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln bzw. wieder herzustellen, dass die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Tier- und Pflanzenwelt einschl. ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.
- Vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen

Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) in der aktuell gültigen Fassung:

- örtliche Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege festsetzen

Die Berücksichtigung der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung, wie in der Eingriffsregelung nach dem BNatSchG zu berücksichtigen, erfolgt für Photovoltaikanlagen gemäß dem Leitfaden „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 10.12.2021.

Fachpläne

Rechtswirksamer Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan

- Ordnen der städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde

Zur Berücksichtigung der festgelegten Ziele wurden folgende Planungsschritte durchgeführt:

- Frühzeitige Ermittlung des Umweltzustandes
- Entwicklung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen
- Ermittlung der verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen

Die Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie die Maßnahmen zum Ausgleich werden planungsrechtlich im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan festgesetzt.

Des Weiteren wird, dem Verfahrensfortschritt entsprechend, der Kenntnisstand ergänzt bzw. fortgeschrieben.

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung ermittelt wurden

2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale, die voraussichtlich erheblich beeinträchtigt werden

Der Bestand wurde mittels Grundlagenrecherche und Begehung erfasst und bewertet.

Schutzgut	Beschreibung und Bewertung	Baubedingte Auswirkung	Anlage- und betriebsbedingte Auswirkung
Klima/ Luft	Das Planungsgebiet wird bisher ackerbaulich genutzt. Ackerflächen sind Kaltluftentstehungsgebiete. Die entstandene Kaltluft fließt jedoch aufgrund der Topographie (weitgehend eben) nicht ab. Somit sind keine bedeutenden Frischluftbahnen vorhanden.	Durch die Bautätigkeit kommt es zeitlich begrenzt zu Schadstoffausstoß durch Baumaschinen und Baufahrzeugen. <u>geringe Erheblichkeit</u>	Die Ackernutzung wird eingestellt und die Fläche einer extensiven Wiesenutzung zugeführt. Dies begünstigt die Kaltluftproduktion. <u>keine Erheblichkeit</u>
Boden	Aufgrund der bisherigen intensiven Ackernutzung ist der Bodentyp vermutlich Braunerde, leicht sandig. Braunerde eignet sich gut für Ackerbau. Die Bodenprofile sind vorhanden und voraussichtlich nicht gestört.	Die Bodenprofile bleiben erhalten. Im Bereich von Baustraßen kommt es stellenweise zur Bodenverdichtung. <u>geringe Erheblichkeit</u>	Verlust von landwirtschaftlichen Produktionsflächen. Die Bodenfunktionen werden durch die Einstellung der landwirtschaftlichen Nutzung erhöht. Im Bereich der Verankerungen mittels gerammter Stahlkonstruktion punktuelle Verdichtung und punktuell geringfügiger Verlust der Bodenfunktionen. <u>mittlere Erheblichkeit</u>
Wasser	<i>Grundwasser</i> Der Grundwasserflurabstand ist oberflächennah. <i>Fließ- und Stillgewässer</i> Im Planungsgebiet befinden sich keine Fließ- und Stillgewässer, lediglich ein Drainagegraben.	<i>Grundwasser</i> Beeinträchtigung derzeit nicht bekannt. Bei Bautätigkeiten ist der Grundwasserflurabstand zu berücksichtigen. <i>Fließ- und Stillgewässer</i> keine Beeinträchtigung <u>keine Erheblichkeit</u>	<i>Grundwasser</i> Die Rammtiefe der Verankerung ist so niedrig, dass das Grundwasser nicht berührt wird. <u>keine Erheblichkeit</u> <i>Fließ- und Stillgewässer</i> keine Beeinträchtigung <u>keine Erheblichkeit</u>
Flora und Biotope	Die Fläche wird von der Bahnlinie, einem Gewerbegebiet und einer Umgehungsstraße eingespannt und ist dadurch vorbelastet.	Durch die Bautätigkeit ist mit keinen Beeinträchtigungen der Flora zu rechnen, sofern der Baumbestand und der vorhandene Graben	Aufgrund der Umwandlung von landwirtschaftlicher Nutzfläche in artenreiches Extensivgrünland, dem Verbot von Düngung und Herbizideinsatz,

Schutzgut	Beschreibung und Bewertung	Baubedingte Auswirkung	Anlage- und betriebsbedingte Auswirkung
	<p>Der Umgriff des Bebauungsplans liegt auf intensiv genutzter Ackerfläche. Ackerflächen sind für Pflanzen von geringer Bedeutung.</p> <p>Im Planungsgebiet ist eine Baumreihe entlang eines Entwässerungsgrabens als hochwertige Biotopstruktur vorhanden und zu erhalten.</p> <p>Schutzgebiete sind nicht bekannt.</p>	<p>durch entsprechende Vorkehrungen (z.B. nicht befahren des Grabens, Baumschutz entlang vorhandener Baumreihe) geschützt wird.</p> <p><u>keine Erheblichkeit</u></p>	<p>der Eingrünung der Fläche im Norden Westen und Osten durch eine 3-reihige Strauch-Hecke und der Anpflanzung von Apfelbäumen kommt es zur Strukturaneicherung der Landschaft und zur Erhöhung der Biodiversität.</p> <p><u>keine Erheblichkeit</u></p>
<p>Fauna und Artenschutz</p>	<p>2018 wurde die Fläche bereits artenschutzrechtlich kartiert.</p> <p>Darauf aufbauend wurde eine Worst-Case-Betrachtung durchgeführt, welche als Grundlage für die saP dient.</p> <p>Es ist mit einer artenschutzrechtlichen Betroffenheit von Offenlandarten der Artengruppe Vögel zu rechnen.</p> <p><i>Anmerkung: Parallel zu der vorab als Grundlage der saP verwendeten Worst-Case-Betrachtung wird derzeit eine fachgerechte Kartierung von Vögeln durchgeführt und anschließend die saP aktualisiert.</i></p> <p>→ näheres siehe Anlage Anlage 2: saP (Büro „Bilanum“)</p>	<p>Durch den Bau gehen Lebens-, Nahrungs- und Nisthabitate der Offenlandarten verloren. Es entsteht voraussichtlich ein Maßnahmenbedarf für 5 Brutpaare Schafstelzen und 1 Brutpaar Feldlerche.</p> <p><u>hohe Erheblichkeit</u></p> <p>Aufgrund dessen wurden CEF-Maßnahmen auf einer Fläche mit 1,5 ha entwickelt. Weitere Flächen mit gesamt 1,0 ha für Artenschutzmaßnahmen werden derzeit gesucht.</p> <p><i>Anmerkung: Je nach Ergebnis der derzeit laufenden Kartierung von Vögeln werden die vorgesehenen Artenschutzmaßnahmen umgesetzt bzw. ggf. ergänzt oder nicht notwendig (und auch nicht umgesetzt).</i></p> <p>→ näheres siehe Kapitel 2.5 des Umweltberichts und Anlage 2: saP (Büro „Bilanum“)</p>	<p>Erhöhung der Artenvielfalt durch Eingrünung im Norden, Westen und Osten durch eine 3-reihige Strauch-Hecke, durch die Anpflanzung von Apfelbäumen und durch Wieseneintensivierung.</p>
<p>Mensch - Erholung</p>	<p>Das Gebiet wird bisher intensiv ackerbaulich genutzt und grenzt an die Bahnlinie Donauwörth – Augsburg. Zudem wechseln sich umgebend gewerbliche und landwirtschaftliche Flächen ab.</p>	<p>Keine Beeinträchtigung.</p>	<p>Keine Beeinträchtigung.</p>

Schutzgut	Beschreibung und Bewertung	Baubedingte Auswirkung	Anlage- und betriebsbedingte Auswirkung
	Es tangieren keine bedeutenden Rad- und Fußwege	<u>keine Erheblichkeit</u>	<u>keine Erheblichkeit</u>
Mensch - Immissionen / Blendwirkung	Das Gebiet wird bisher intensiv ackerbaulich genutzt und grenzt an die Bahnlinie Donauwörth – Augsburg. Zudem wechseln sich umgebend gewerbliche und landwirtschaftliche Flächen ab. Es tangieren keine bedeutenden Rad- und Fußwege.	Über den normalen Baubetrieb hinausgehend (z.B. Staub durch Maschineneinsatz) ist mit keinen Beeinträchtigungen zu rechnen.	Gem. Blendgutachten (siehe Anlage 3) treten z.T. Blendwirkungen auf, die jedoch bei Einhaltung der Blendschutzmaßnahmen entlang der Mertinger Straße (Strauch-Hecke mit mind. 3,70 m Höhe entlang der Straße und dem Erhalt der Baumreihe entlang des Grabens) im unkritischen Bereich liegen und die täglich bzw. jährlich zulässige Blenddauer unterschreiten.
		<u>keine Erheblichkeit</u>	<u>keine Erheblichkeit</u>
Landschaftsbild	Das Gebiet hat keine hohe Eigenart und keine große Bedeutung für das Landschaftsbild. Die Fläche wird von der Bahnlinie, einem Gewerbegebiet und einer Umgehungsstraße eingespannt und ist kaum einsehbar.	Keine Beeinträchtigung.	Durch die Bebauung wird das Landschaftsbild verändert. Eine Ackerfläche wird in ein Sonstiges Sondergebiet mit Solarmodulauflastfläche umgewandelt. Aufgrund der Lage neben der Bahnlinie, der Umgehungsstraße und der Nähe zur gewerblichen Bebauung ist die Fläche vorbelastet.
		<u>keine Erheblichkeit</u>	Durch die Eingrünung der Sonstigen Sondergebietsfläche kommt es zur Strukturanreicherung und zur Einbindung der technischen Anlage in das Landschaftsbild.
		<u>keine Erheblichkeit</u>	<u>Keine Erheblichkeit</u>
Kultur- u. Sachgüter	Im Planungsgebiet befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine Kultur- und Sachgüter.	<u>Keine Erheblichkeit</u>	<u>Keine Erheblichkeit</u>

2.2 Prognose über Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung

Prognose bei Durchführung

Bei Durchführung der Planung geht landwirtschaftliche Produktionsfläche verloren. Die ackerbaulich genutzte Fläche wird in artenreiches Extensivgrünland umgewandelt und mit Solarmodulen überstellt. Der Übergang zur freien Landschaft wird durch die Pflanzung einer 3-reihigen Strauch-Hecke im Norden, Westen und Osten sowie der Anpflanzung von Apfelbäumen ausgeprägt.

Prognose bei Nichtdurchführung

Das Gebiet würde bei Nichtdurchführung weiter intensiv landwirtschaftlich genutzt werden.

2.3 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der nachteiligen Auswirkungen

Es ist zu prüfen, ob das Planungsziel mit möglichst geringen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft quantitativ und qualitativ erreicht werden kann.

Aufgrund dieser Prüfung wurden nachfolgende Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen planungsrechtlich festgesetzt:

Schutzgut	Vermeidung und Verminderung der Auswirkungen
Klima/Luft	Einsparung von fossilen Brennstoffen und damit Einsparung von CO ² durch die Stromgewinnung über PV-Module als Erneuerbare Energien; Extensivierung der Fläche und Düngeverbot bedingt die Einsparung von Treibhausgasen; Erhöhung der Kaltluftentstehung durch Etablierung einer großflächigen Eingrünung (im Norden, Westen und Osten durch eine 3-reihige Strauch-Hecke und im Süd-Westen durch Apfelbäume) und durch Schaffung eines artenreichen Extensivgrünlands
Boden	Reduzierung des Nährstoff- und Schadstoffeintrags und Anreicherung des Bodens mit Bodenlebewesen durch die Festsetzung der Einsaat der Flächen und des Verbots von Düngemittel- / Pestizideinsatz; Vor Einsaat der Fläche soll der Boden gelockert werden, um die stellenweise Verdichtung des Bodens durch die Baumaschinen zu beheben. Entfall der Tiefenlockerung durch landwirtschaftlichen Betrieb -> Bodenprofile und -lebewesen werden dadurch nicht mehr gestört. Die private Verkehrsfläche wird als wassergebundener Belag zur Reduzierung des Versiegelungsgrades ausgeführt.
Wasser	Erhöhung der Reinigungsleistung durch die Festsetzung von Grünland und Reduzierung des Nährstoff- und Schadstoffeintrags durch die Festsetzung des Verbots von Düngemittel- / Pestizideinsatz.
Flora und Biotoptypen	Eingrünung im Norden, Westen und Osten durch eine 3-reihige Strauch-Hecke und im Süd-Westen durch Apfelbäume und Schaffung eines extensiven, artenreichen Grünlands auf der Modulaufstellfläche mittels Mahdgutübertragung. Zur erfolgreichen Etablierung von artenreichem Grünland wird der Reihenabstand zwischen den Modulen auf min. 3,50 m und der Bodenabstand zur Unterkante auf min. 0,8 m festgesetzt. Zudem ist der Einsatz von Herbiziden, Nagergiften, Düngemitteln und Mulchen verboten.
Fauna	Speziell für die betroffenen Offenlandarten (Näheres siehe Anlage 2: saP (Büro „Bilanum“)): Baubeginn von Bodenarbeiten zwischen dem 01. September und Ende Februar, d.h. außerhalb der Brutzeit von Feldlerche und Wiesenschafstelze. Je nach Baubeginn können vor dem Brutzeitraum der Offenlandvögel ggf. Vergrämungsmaßnahmen erforderlich werden.

	<p>Alternativ zu den o.g. Bauzeitenbeschränkungen kann eine Baufeldfreimachung unter vorheriger Begehung der Fläche und Freigabe durch eine Ökologische Baubegleitung erfolgen.</p> <p>Bodenabstand der Einzäunung mit 15 cm für den Durchlass für Klein- und Mittelsäuger. Pfleßmaßnahmen der Grünfläche unter den Modultischen mit min. 10cm Schnitthöhe für Insekten. Verbot von Nagergiften.</p>
Mensch	Nicht erforderlich.
Landschaftsbild	Schaffung einer Eingrünung im Norden, Westen und Osten durch eine 3-reihige Strauch-Hecke sowie im Süd-Westen durch Apfelbäume in regionalen Sorten.
Kultur- u. Sachgüter	Nicht erforderlich.

2.4 Maßnahmen zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen (Naturschutzrechtliche Eingriffs-/ Ausgleichsregelung)

Um Eingriffe in Natur und Landschaft zu vermeiden bzw. Ausgleich und Ersatz für nicht vermeidbare Beeinträchtigungen zu schaffen, wird für das Planungsgebiet parallel zum Bebauungsplan die naturschutzrechtliche Eingriffs-/ Ausgleichsregelung durchgeführt.

Ausgangssituation / Rechtliche Grundlagen

§ 18 des Bundes- Naturschutz- Gesetzes sieht für die Bauleitplanung und für Verfahren zu Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch die Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung vor, wenn auf Grund dieser Verfahren nachfolgende Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind.

Um Eingriffe in Natur und Landschaft zu vermeiden und Ausgleich für eventuell unvermeidbare Beeinträchtigungen zu schaffen, wurden für den die nachfolgend aufgeführten Schritte bearbeitet:

- Erfassen und Bewerten des Bestandes
- Erfassen der Eingriffe
- Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Eingriffen
- Ermitteln des Umfangs der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen
- Auswahl und Festlegung der Kompensationsmaßnahmen
- Kostenschätzung der Kompensationsmaßnahmen.

Die Bearbeitung erfolgt entsprechend dem Leitfaden „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 10.12.2021.

Darstellung und Bewertung der Eingriffsfläche



Eingriffsfläche



	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs	4,20 ha
	Eingriffsfläche: intensiv genutzte Ackerflächen	3,29 ha
	Eingriffsfläche liegt im Änderungsbereich des Bebauungsplans "Mertinger Straße" & wurde bereits ausgeglichen	

Abb. 4: Darstellung der Eingriffsfläche und Bewertung, oM

Vermeidungsmaßnahmen

- GRZ $\leq 0,5$
- mind. 3,5 m Reihenabstand, um einen 3,0 m breiten besonnten Streifen zu erreichen
- Modulabstand mind. 0,8 m ggü. dem natürlichen Geländeverlauf
- Einsaat der Modulaufstellfläche durch Heumulchsaat mit Mahdgutübertragung von geeigneten Spenderflächen
- 1- bis 2-schürige Mahd (Einsatz von insektenfreundlichem Mähwerk, Schnitthöhe min. 10cm), nach dem 15. Juni, inkl. Abtransport des Mähguts
- Standortangepasste bzw. extensive Schafbeweidung ist zulässig
- kein Mulchen
- kein Einsatz von Herbiziden, Nagergiften oder Düngemitteln

Durch den Ausgangszustand der Fläche als A11 "intensiv genutzter Acker" und der Festsetzung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen ist mit keinen erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts zu rechnen. Somit entsteht kein Ausgleichsbedarf.

2.5 Artenschutzrechtliche Maßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität werden vor Realisierung der geplanten PV-Anlage vorgezogene (CEF-)Maßnahmen auf einer Gesamtfläche von 2,5 ha angelegt, um Gefährdungen der lokalen Populationen von Feldlerche und Wiesenschafstelze zu vermeiden. Diese Maßnahmen werden auf ca. 1,5 ha, die bereits der Fa. Zott zur Verfügung stehen, und auf weiteren, derzeit noch gesuchten 1,0 ha umgesetzt. Die CEF-Maßnahmen müssen hergestellt und wirksam sein, bevor mit den Bau- und / oder Vergrümmungsmaßnahmen begonnen wird. Die CEF-Maßnahmen sind aufrecht zu erhalten, solange der Eingriff wirkt.

Anmerkung: Parallel zu der vorab als Grundlage der saP verwendeten Worst-Case-Betrachtung wird derzeit eine fachgerechte Kartierung von Vögeln durchgeführt. Die saP wird nach Abschluss der laufenden Kartierung bzw. nach Vorliegen des Kartierberichtes entsprechend aktualisiert. Je nach Ergebnis der derzeit laufenden Kartierung von Vögeln werden die vorgesehenen Artenschutz-Maßnahmen umgesetzt bzw. ggf. ergänzt oder nicht notwendig (und auch nicht umgesetzt).

→ genaueres siehe Anlage 2: saP (Büro „Bilanum“)

2.6 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Anlass der Aufstellung des Bebauungsplans gibt die konkrete Nachfrage nach Flächen für die Errichtung einer Photovoltaikanlage durch die Firma Zott, Mertingen. Aufgrund der Lage innerhalb des 200 m breiten Förderkorridors entlang der Bahnlinie Augsburg - Donauwörth und somit auf bereits vorbelasteter Fläche und der direkten Einspeisemöglichkeit

des hier erzeugten Stroms in das Werk der Firma Zott zum Eigenverbrauch kommen keine anderweitigen Planungsmöglichkeiten in Betracht.

2.7 Merkmale der technischen Verfahren und Hinweise auf die Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen

Für die Beurteilung der Eingriffsregelung wurde der Leitfaden „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 10.12.2021.

Die Aussagen insbesondere zu Klima, Boden, Biotope, Mensch und Arten (keine schützenswerten Pflanzenarten) basieren auf Einschätzungen des Bearbeiters.

In Bezug auf die Fauna wurde durch die Gutachterliche Stellungnahme von Herrn Dr. Stickroth festgestellt, dass schützenswerte Offenlandarten der Artengruppe Vögel aufgrund der Ausstattung des Planungsgebiets betroffen sind, jedoch ist der Umfang der Betroffenheit nicht ganz klar.

Die Untere Naturschutzbehörde fordert eine Kartierung als Basis für die zu entwickelnden CEF-Maßnahmen. Eine solche Kartierung wäre erst abschließend bis Ende Juni 2023 durchführbar. Aufgrund der Verantwortung der Firma Zott dem Klimawandel entgegenzuwirken, einen positiven Beitrag zur Energiewende beizutragen und der gleichzeitig begrenzten Zeitschiene wurde eine Worst-Case-Betrachtung (auf Basis einer bestehenden Kartierung aus dem Jahr 2018) als Grundlage der saP vom Büro „Bilanum“ durchgeführt, um dem Artenschutz Rechnung zu tragen.

In Bezug auf möglich auftretende Blendwirkungen durch die PV-Module wurde ein Blendgutachten von der IFB Eigenschenk GmbH erstellt und die erforderlichen Blendschutzmaßnahmen in den Bebauungsplan aufgenommen.

Bezüglich der Bodendenkmaldichte um das Planungsgebiet herum und der im Planungsgebiet zu erwartenden Bodendenkmäler sind Module nur bis zu einer max. Höhe von 3,50 m zulässig. Dies bedingt eine geringere Einbindung der Rahmenkonstruktion der PV-Module in den Boden und entspricht einer konservatorischen Überdeckung der potentiell vorkommenden Bodendenkmäler. Dies wurde in einem gemeinsamen Gespräch mit Herrn Dr. Tolksdorf vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege festgelegt.

2.8 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen bei der Durchführung des Bauleitplanes (Monitoring)

Für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird ein Monitoring für die CEF-Maßnahmen aufgenommen.

Gegenstand des Monitorings ist in diesem Fall die Umsetzung und die Wirksamkeit der artenschutzrechtlichen Maßnahmen für die Feldlerche und die Wiesenschafstelze unter der Zielsetzung des Erhalts der Populationsgröße zu überprüfen.

Das Monitoring ist nach 3 und nach 5 Jahren nach Herstellung der Flächen vorgesehen.

Anmerkung: Je nach Ergebnis der derzeit laufenden Kartierung von Vögeln werden die vorgesehenen Artenschutz-Maßnahmen umgesetzt bzw. ggf. ergänzt oder nicht notwendig (und auch nicht umgesetzt). In diesem Fall würde auch das Monitoring der CEF-Maßnahmen für die Feldlerchen bzw. die Wiesenschafstelzen hinfällig werden.

→ siehe Anlage 2: saP (Büro „Bilanum“)

Die Firma Zott wird einen Zuständigen benennen, der die Umsetzung der Anpflanzungen und die Einsaat der Modulaufstellfläche begleitet und insbesondere die Pflege einmal jährlich fachlich kontrolliert und ggf. Nachbesserungen veranlasst.

3.0 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Anlass zur Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark ZOTT - Mertinger Straße mit 1. Änderung eines Teilbereichs des Bebauungsplans Mertinger Straße“ in Asbach-Bäumenheim gibt die konkrete Nachfrage der Fa. Zott nach Flächen für die Errichtung einer Photovoltaikanlage zur Stromgewinnung für den Eigenverbrauch in Freilandaufstellung im Bereich der Gemeinde Asbach-Bäumenheim, Landkreis Donau-Ries.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, hat der Gemeinderat Asbach-Bäumenheim in der Sitzung vom 13.09.2022 beschlossen, den Bebauungsplan aufzustellen.

Es wird eine Ackerfläche durch Erschließungsmaßnahmen und das Sonstige Sondergebiet mit Zweckbestimmung: Regenerative Energien – Photovoltaik überbaut. Von dem Vorhaben ist eine intensiv genutzte Ackerfläche, welche sich nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) in dem 200 m breiten Förderkorridor der Bahnlinie Donauwörth – Augsburg befindet, betroffen.

Um dem Artenschutz Rechnung zu tragen, wurde eine saP vom Büro „Bilanum“ auf Grundlage einer Worst-Case-Betrachtung durchgeführt. Es ist mit einer artenschutzrechtlichen Betroffenheit von Offenlandarten (5 Brutpaare Schafstelzen und 1 Brutpaar Feldlerche) zu rechnen. Es ergeben sich Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen). Diese werden auf ca. 1,5 ha, die bereits der Fa. Zott zur Verfügung stehen, und auf weiteren, derzeit noch gesuchten 1,0 ha umgesetzt. Zur Überprüfung der Wirksamkeit der CEF-Maßnahmen wird ein Monitoring nach 3 und 5 Jahren vorgesehen.

Parallel zu der Worst-Case-Betrachtung wird derzeit eine fachgerechte Kartierung von Vögeln durchgeführt und anschließend die saP aktualisiert. Je nach Ergebnis der derzeit laufenden Kartierung von Vögeln werden die vorgesehenen Artenschutz-Maßnahmen umgesetzt bzw. ggf. ergänzt oder nicht notwendig (und auch nicht umgesetzt).

Es wurde gem. dem Leitfaden „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 10.12.2021 die naturschutzrechtliche Eingriffs-Ausgleichsregelung durchgeführt.

Durch den Ausgangszustand der Fläche als A11 "intensiv genutzter Acker" und der Festsetzung der Vermeidungsmaßnahmen (siehe Kapitel 2.4) ist mit keinen erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts zu rechnen. Somit entsteht kein Ausgleichsbedarf.

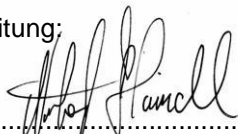
In Bezug auf möglich auftretende Blendwirkungen durch die PV-Module wurde ein Gutachten von der IFB Eigenschenk GmbH erstellt und die erforderlichen Blendschutzmaßnahmen in Form von Gehölzpflanzungen entl. der Mertinger Str. in den Bebauungsplan aufgenommen.

Bezüglich der im Planungsgebiet zu erwartenden Bodendenkmäler sind Module nur bis zu einer max. Höhe von 3,50 m zulässig, wodurch die Einbindetiefe der Rahmenkonstruktion der PV-Module in den Boden reduziert wird. Dies entspricht einer konservatorischen Überdeckung der potentiell vorkommenden Bodendenkmäler. Dies wurde in einem gemeinsamen Gespräch mit Herrn Dr. Tolksdorf vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege festgelegt.

Nach Auffassung des Planverfassers ist durch die Wahl des Standortes, den Festsetzungen sowie durch die Umsetzung der CEF-Maßnahmen mit keinen verbleibenden, erheblichen und nachhaltigen Umweltauswirkungen zu rechnen.

Asbach-Bäumenheim, den 09.05.2023

Bearbeitung:



.....
Norbert Haindl, Dipl.-Ing. (FH)

Gemeinde Asbach-Bäumenheim:

.....
Paninka, 1. Bürgermeister

Becker + Haindl
Architekten.Stadtplaner.Landschaftsarchitekten
G.-F.-Händel-Straße 5
86650 Wemding